

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 3

Ausgabetag: 18. Februar 2016

42. Jahrgang

INHALT

Seite

- 9.) Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Borken Süd - Pkt. Nordvelen, und den Neubau des 380-kV-Höchstspannungskabels von der Kabelübergabestation Marbeck zur Kabelübergabestation Lüninkamp, KBl. 4240, mit Errichtung dieser beiden Kabelübergabestationen sowie den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten - Stadtlohn, Bl. 1520, im Abschnitt Pkt. Borken - Übergabestation Lüninkamp, und den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nordvelen - Pkt. Holthausen, Bl. 1386, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Borken, Velen, Gescher und Isselburg und der Gemeinde Raesfeld im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster und auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck im Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf 25
- 10.) Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (– Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst – Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 vom Punkt Wittenhorst bis zum Punkt Millingen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Isselburg, der Gemeinde Rhede und der Gemeinde Raesfeld im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster sowie auf dem Gebiet der Stadt Rees, der Stadt Goch und der Gemeinde Kranenburg im Kreis Kleve sowie auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln, der Stadt Wesel und der Gemeinde Schermbeck im Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf 26
- 11.) Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.01.2016;
hier: Vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost 27



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 9.) **Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederrhein/Wesel - Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Borken Süd - Pkt. Nordvelen, und den Neubau des 380-kV-Höchstspannungskabels von der Kabelübergabestation Marbeck zur Kabelübergabestation Lüninkamp, KBl. 4240, mit Errichtung dieser beiden Kabelübergabestationen sowie den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Hervest-Dorsten - Stadtlohn, Bl. 1520, im Abschnitt Pkt. Borken - Übergabestation Lüninkamp, und den Neubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Nordvelen - Pkt. Holthausen, Bl. 1386, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Borken, Velen, Gescher und Isselburg und der Gemeinde Raesfeld im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster und auf dem Gebiet der Gemeinde Schermbeck im Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 10. Februar 2016 - Az.: 25.05.01.01-07/14 -, der das oben bezeichnete energiewirtschaftsrechtliche Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

25. Februar 2016 bis zum 10. März 2016 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Auf § 43 Satz 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird verwiesen.

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren und dem Stichwort → *Planfeststellungsbeschluss 380-kV-Leitung Wesel - Pkt. Meppen im Abschnitt Pkt. Borken Süd - Pkt. Nordvelen* einzusehen.

Schermbeck, 16.02.2016

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3
der Gemeinde Schermbeck vom 18.02.2016, S. 25

Im Auftrag

Abelt



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 10.) **Planfeststellung für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Bundesgrenze NL (– Doetinchem), Bl. 4221/4222 im Abschnitt Punkt Wittenhorst – Bundesgrenze NL, Bl. 4222 sowie die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Wesel – Hüthum, Bl. 0047 vom Punkt Wittenhorst bis zum Punkt Millingen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Isselburg, der Gemeinde Rhede und der Gemeinde Raesfeld im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster sowie auf dem Gebiet der Stadt Rees, der Stadt Goch und der Gemeinde Kranenburg im Kreis Kleve sowie auf dem Gebiet der Stadt Hamminkeln, der Stadt Wesel und der Gemeinde Schermbeck im Kreis Wesel im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 29. Dezember 2015 – Az.: 25.05.01.01-06/13 –, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

01. März 2016 bis zum 14. März 2016 einschließlich

im Rathaus der Gemeinde Schermbeck, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoss) während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 43 Satz 7 Energiewirtschaftsgesetz i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem im Internet auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren → *Planfeststellung Energie* → *Planfeststellungsbeschluss 380-kV-Leitung Wesel – Bundesgrenze NL im Abschnitt Pkt. Wittenhorst – Bundesgrenze NL* einzusehen.

Schermbeck, 16.02.2016

Amtl. Bek.-Blatt – Amtsblatt – Nr. 3
der Gemeinde Schermbeck vom 18.02.2016, § 26

Im Auftrag

Abelt

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

Mönchengladbach, 22.01.2016

**Vereinfachte Flurbereinigung
Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost
Az.: 33 - 16 96 7.1**

Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791

11.)

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 07.08.1996 wurde die vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Beschluss vom 03.06.2013 wurde das Flurbereinigungsgebiet in die Teilgebiete Königshoven-Ost und Königshoven-West geteilt.

Für die vorausgegangenen Änderungsbeschlüsse 1 - 13, die das Teilgebiet Ost betreffen, erfolgte ebenfalls die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Mit dem 14. und 15. Änderungsbeschluss wurden die folgenden Grundstücke zur vereinfachten Flurbereinigung Königshovener Höhe – Teilgebiet Ost zugezogen (§ 8 FlurbG):

REGIERUNGSBEZIRK Düsseldorf

Kreis Kleve

Gemeinde Kranenburg

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Kranenburg	4	37
Kranenburg	7	4
Kranenburg	8	8

Kreis Wesel

Gemeinde Schermbeck

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Damm	6	213, 375, 488-490, 498, 514-517 und 549

Stadt Rheinberg

<u>Gemarkung</u>	<u>Flur</u>	<u>Flurstücke</u>
Orsoy-Stadt	5	75, 98, 236, 239 und 240
Orsoy-Stadt	6	338, 363, 364, 366, 367, 404

Für den 14. und 15. Änderungsbeschluss ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden daher mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 3
der Gemeinde Schermbeck vom 18.02.2016, S. 27